



TEXTTEIL

A. Festsetzungen

Verkehrsfächen Sichtfelder
Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtfelder sind von allen baulichen Anlagen, wie Warntafeln, Transformatorstationen usw., freizuhalten.

B. Kennzeichnungen

1. Bergbau
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau in § 9 Abs. 5 BauGB, für Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau verbunden aufzunehmen.

2. Altlasten

In dem mit xxxxx gekennzeichneten Bereich des Baugbietes Nr. 3 wurde eine mit natürlichen anorganischen Kolluvialmaterialien (1981) belastete Aufschüttung festgestellt. Vorliegende Maßnahmen werden durch die Ortsumgehung (Stadtgebiet 32, 53, 63 - ältere Wasserbrunne -) begleitet. Gesetzte Flächen sind zu versiegeln u. B. durch eine Pflasterung o.ä., angelegte Flächen (Grünflächen) müssen mit einer mindestens 0,80 m starken Übersichtung aus unbelasteten Boden gesichert werden. Das Grundwasser ist ohne Aufbereitung für eine Trinkwassernutzung nicht geeignet.

C. Hinweise

1. Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 07.12.1999".

2. Bodenkennlinie

Bei Bodenkennlinien können Bodenkennlinie (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkennlinie, S. H. Mauer, alle großen Linienführung über auch bodenkundliche Kennlinie) im Bereich der Bodenkennlinie (S. H. Mauer) festgelegt werden. Die Entscheidung von Bodenkennlinien ist der Gemeinde als Bodenkennlinie zu überlassen. Bodenkennlinie ist unverzüglich auszuweisen und die Bodenkennlinie ist Bodenkennlinie (S. H. Mauer) im Bereich der Bodenkennlinie (S. H. Mauer) festgelegt. Bodenkennlinie ist unverzüglich auszuweisen und die Bodenkennlinie ist Bodenkennlinie (S. H. Mauer) im Bereich der Bodenkennlinie (S. H. Mauer) festgelegt.

3. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -



Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO (die Zahlenwerte sind Beispiele)
OB Geschossflächenzahl
30 Baumasanzahl
04 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze
III zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO
o offene Bauweise
nur Hausgruppen zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise

Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfluchtichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsfächen
- § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem § 42 (4a) Str. VerKO
Fußgängerbereich
Ein-/Ausfahrt
Verkehrsgrünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB
(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB
oberirdisch (Art der Leitung)
unterirdisch (s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BauGB
Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Kennzeichnung nach § 9 (5) 3 BauGB
Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind.

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB
a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB
Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 14 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
Tga Tiefgarage
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsstellplätze
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Sichtfeld (s. Textteil A. 1.)
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Textteil A. Nr. 1) (Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinien sind nebenstehend beigefügt)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 5 (1) 4, 16 (5) BauNVO

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2330) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung der Planflächen (Planflächenverordnung) 1981 - PlanV 81) vom 30.1.1981 (BGBl. I S. 83).
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1994 (GV NW 1: 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 21.05.1991. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 22.05.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Höll
Stad. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offenlage gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 11.02.1991
gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 10.07.1990 bis 08.08.1990 öffentlich ausliegen.
Herne, den 26.09.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Stad. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1988 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 13.03.1990 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 26.06.1990
gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 13.10.1987 durchgeführt worden.
Herne, den 28.06.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Lösch
Stad. Verwaltungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 13.01.1990
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
gez. Degenhardt
Stad. Vermessungsdirektor
gez. Terhoeven
Stadtrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1981.
Herne, den 10.01.1990
L.S. gez. Degenhardt
Stad. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1981.
Herne, den 10.01.1990
L.S. gez. Degenhardt
Stad. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 29
Maßstab 1:500
BEBAUUNGSPLAN Nr. 166
Gesamtschule Grabenstraße